

Ton-, Foto oder Videoaufnahmen von Studierenden während der Unterrichtveranstaltungen / Störungen des Unterrichts

Ton-, Foto oder Videoaufnahmen von Studierenden sind generell in den Unterrichtsräumen der MHH verboten.

Dozierende haben das Hausrecht in dem Unterrichtsraum (Hörsaal, Seminar- oder Praktikumsraum), in dem sie gerade unterrichten. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können die Dozierenden den Studierenden angemessene Anweisungen erteilen, die zu befolgen sind.

Falls die Anweisungen nicht befolgt werden und rechtsrelevante Verstöße nicht beendet werden, kann

- die Person der Raumes verwiesen werden
- kann die Lehrveranstaltung abgebrochen werden
- kann der Göttinger Wachdienst zur Feststellung der Personalien zu Hilfe gerufen werden.

Zu den **rechtsrelevanten Verstößen** zählen:

Ton-, Foto oder Videoaufnahmen während der Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere von Patienten*. Da die Studierenden über Datenschutzbestimmungen und die ärztliche Schweigepflicht informiert wurden, reicht hier die Aufforderung nach sofortiger Unterlassung der Aufnahmen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, sollte die Lehrveranstaltung umgehend unterbrochen werden und der Göttingen Wachdienst unter Hinzuziehung des Studiendekanats sollte zur Feststellung der Personalien für eine Anzeige gerufen werden.

Bei **einfachen Störungen des Unterrichts** kann - je nach Schwere der Störung – die störende Person des Raumes verwiesen werden oder die Unterrichtsveranstaltung abgebrochen werden.

*Hierbei kommt nicht nur eine Verletzung des Urheberrechts in Betracht, sondern durch die unberechtigten Foto-/Filmaufnahme können die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Dozenten, der Kommilitonen oder gar der Patienten verletzt werden.